

RS UVS Niederösterreich 1993/04/15 Senat-WN-92-019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1993

Rechtssatz

Der Tatort nach §103 Abs1 KFG ist nicht davon abhängig, an welchem Ort ein mit dem Fahrzeug fahrender Lenker angehalten und das strafbare Verhalten festgestellt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at